

BGer 1B_58/2019 vom 11. Februar 2019

Bundesgericht, 2019-02-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_58_2019

FR: TF 1B_58/2019 du 11 février 2019

IT: TF 1B_58/2019 del 11 febbraio 2019

Erwägungen

E. 1.1

Die Staatsanwaltschaft Frauenfeld führt gegen A. _____ ein Strafverfahren wegen Brandstiftung, Diebstahls, Nötigung etc. Er wurde am 25. Juni 2018 festgenommen und am 28. Juni 2018 in Untersuchungshaft versetzt. In der Folge berwilligte die Staatsanwaltschaft A. _____ den vorzeitigen Massnahmenvollzug.

Am 5./10. Oktober 2018 wies das Zwangsmassnahmengericht das Entlassungsgesuch von A. _____ vom 25. September 2018 ab. Das Obergericht des Kantons Thurgau wies die von ihm dagegen erhobene Beschwerde am 29. November/4. Dezember 2018 ab.

Am 19. Dezember 2018 stellte A. _____ erneut ein Gesuch um Entlassung aus dem vorzeitigen Massnahmenvollzug. Das Zwangsmassnahmengericht trat am 21. Dezember 2018 auf das Gesuch nicht ein, da es rechtsmissbräuchlich und trölerisch sei.

Am 24. Dezember 2018 stellte A. _____ erneut ein Gesuch um Entlassung aus dem vorzeitigen Massnahmenvollzug.

Am 28. Dezember 2018 erhob A. _____ beim Obergericht Beschwerde gegen den Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 21. Dezember 2018.

Am 3. Januar 2019 trat das Zwangsmassnahmengericht auf das Entlassungsgesuch vom 24. Dezember 2018 nicht ein.

Am 24. Januar 2019 schrieb das Obergericht die Beschwerde vom 28. Dezember 2018 als durch Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts vom 3. Januar 2019 gegenstandslos geworden ab.

E. 1.2

Mit "Eingabe/Begehren/Beschwerde" vom 6. Februar 2019 beantragt A. _____, ihn umgehend aus der Haft zu entlassen und eine Rechtsverweigerung festzustellen. Es liege weder ein Tatverdacht noch Wiederholungsgefahr vor. Für therapeutische Massnahmen bestünden "mangels Krankheit" keine Notwendigkeit.

E. 1.3

Vernehmlassungen wurden keine eingeholt.

E. 2

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Entscheid in einer strafrechtlichen Angelegenheit. Dagegen steht die Beschwerde nach Art. 78 ff. BGG offen. Es ist allerdings Sache des Beschwerdeführers, sowohl darzulegen, dass die Sachurteilsvoraussetzungen erfüllt sind, soweit das nicht offensichtlich ist (Art. 42 Abs. 2 BGG ; BGE 133 II 249 E. 1.1; 353 E. 1), als auch, dass der angefochtene Entscheid Bundesrecht verletzt (BGE 135

III 127 E. 1.6 S. 130; 134 II 244 E. 2.1 und 2.2 S. 245 f.; je mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer setzt sich mit dem angefochtenen Entscheid nicht auseinander und legt nicht dar, inwiefern das Obergericht Bundesrecht verletzt haben könnte, indem es das Verfahren als gegenstandslos geworden abschrieb. Das ist auch nicht ersichtlich. Er verneint bloss das Vorliegen von Haftgründen; das war indessen nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids, ganz abgesehen davon, dass er für seine Bestreitungen jede Begründung schuldig bleibt. Auf die Beschwerde ist wegen Verletzung der Begründungspflicht nicht einzutreten, und zwar, da der Mangel offensichtlich ist, im vereinfachten Verfahren. Auf die Erhebung von Kosten kann ausnahmsweise verzichtet werden (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.